



MARKTGEMEINDE GURK

Bezirk Sankt Veit an der Glan – A-9342 Gurk, Dr.-Schnerich-Straße 12
Telefon 04266/8125-0, Fax 04266/8125-5
www.gurk.at – gurk@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gurk vom 13.11.2025, Zl. 902/2025, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 4.540.600,--
Aufwendungen:	€ 4.284.100,--

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 16.900,--
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 50.000,--

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 223.400,--
--	--------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.959.900,--
Auszahlungen:	€ 4.056.600,--

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ -96.700,--
---	--------------

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Ansatzabschnitt 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8200, 8500, 8510, 8520) gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtliche Aufwendungen des Sachaufwandes innerhalb eines Ansatzabschnittes sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Ansatzabschnitte des Gesamtvoranschlages, deren Ausgaben durch zweckgebundene Erträge zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, investive Einzelvorhaben, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Aufwendungen im Ausmaß der Mehrerträge überschreiten.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 400.000,--

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 14.11.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

RegR Ing. Wuzella Siegfried